

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1. **Geltungsbereich** Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen jeder Art, die wir gegenüber unseren Kunden erbringen, soweit in dem zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Kauf, Dienst-, Werk- oder sonstigen Vertrag (Vertrag) keine entgegenstehenden Vereinbarungen getroffen werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Kunden. Soweit diese Vertragsbedingungen vor gegenüber Kaufleuten (für solche Geschäfte, die zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Geltung beanspruchen, wird im folgenden darauf hingewiesen. Ein Schweigen der TRINAMIC bedeutet keine Zustimmung.
- 1.2. **Widerspruchsklausel** Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, soweit wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Eine solche Zustimmung gilt nur im Einzelfall, nicht für frühere oder künftige Lieferungen.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 (1) BGB.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

- 2.1. **Angebote, Abschlüsse** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angeboten durch den Kunden. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für 14 Kalendertage gebunden. Bestellungen und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Ist innerhalb von 14 Tagen seit Zugang der Bestellung oder Vereinbarung bei uns keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt ein Vertrag als nicht zustande gekommen. Die Annahme unserer Lieferungen gilt in jedem Fall als Einverständnis mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2. **Beschaffenheitsangaben** Die Angaben in unseren Publikationen wie Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen Technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. Certificate of Compliance) und sonstigen Formularen enthalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Bei Zuverlässigkeitsangaben für unsere Produkte handelt es sich um statistisch ermittelte, mittlere Werte. Sie dienen der Orientierung des Bestellers und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, beziehen sich aber nicht auf einzelne Lieferungen und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB dar.
- 2.3. **Auftragsunterlagen** An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Logos, Geschmacksmustern und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführung überlassen werden, behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4. **Auftragsbestätigung** Nach Eingang einer Bestellung erhält der Auftraggeber umgehend eine Auftragsbestätigung.
- 2.5. **Unterauftragnehmer** Wir sind berechtigt, für alle Leistungen nach dem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.6. **Leistungsänderungen** Wünscht der Kunde eine Änderung, so werden wir dem nach Möglichkeit nachkommen; die durch diese Änderung verursachten Kosten trägt der Kunde zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.
- 2.7. **Muster** Stellen wir dem Besteller Produktmuster (z.B. free samples) zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und sind ausschließlich für den internen Gebrauch des Bestellers bestimmt zum Zwecke der Tauglichkeitsprüfung für eine vorgesehene Applikation des Bestellers. Bei den Prüfungen sind durch den Besteller strikt die angegebenen Toleranzbereiche der Produktmuster sowie unsere ergänzenden Hinweise auf den Lieferdokumenten zur Behandlung der Muster zu beachten.

3. Preise

- 3.1. **Preisliste** Lieferungen und Leistungen, die nicht im Vertrag vereinbart sind, werden nach Maßgabe unserer bei Eingang der Bestellung geltenden Preisliste berechnet.
- 3.2. **Preis Anpassungen** Wir behalten uns eine Anpassung der vereinbarten Preise an geänderte Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Edelmetalle oder sonstige Materialien, deren Wert kurzfristigen Kursänderungen unterliegt, so kann eine Preis Anpassung ohne zeitliche Beschränkung erfolgen, sofern die Kurswertänderung zwischen dem Datum unserer Auftragsbestätigung und dem vorgesehenen Liefertermin mindestens 10% beträgt. In allen anderen Fällen ist die Preis Anpassung zulässig, wenn zwischen dem Datum unserer Auftragsbestätigung und dem vorgesehenen Liefertermin ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt. Im kaufmännischen Verkehr gilt eine Frist von einem statt vier Monaten. Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern uns die Rücktrittserklärung innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Anpassung des Kaufpreises zugeht.
- 3.3. **Anpassung einer laufenden Vergütung** Bei allen Verträgen, die eine laufende Vergütung vorsehen, sind wir berechtigt, diese Vergütung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erhöhen, wenn und soweit dies aufgrund von Steigerung der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit der Erbringung unserer Leistung befassten Angestellten und/oder der Beschaffungskosten der für die Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Materialien und Dienstleistungen erforderlich ist. Übersteigt diese Erhöhung 10 % der für das jeweils vorhergehende Jahr geltenden Vergütung, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ungeachtet einer evtl. vereinbarten Mindestlaufzeit seinerseits innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Erhöhungsmittelteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig zu kündigen; in diesem Fall verbleibt es bis zur Vertragsbeendigung bei der zuletzt geltenden Vergütung.
- 3.4. **Umsatzsteuer** Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im kaufmännischen Verkehr nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Lieferung

- 4.1. **Lieferungen** Alle Lieferungen von Computer-Hardware-Erzeugnissen, Computer-Software-Programmen, Zubehör und sonstigen Erzeugnissen (im Folgenden: "Waren") erfolgen ab Lager Hamburg, Incotems 2000. Entsprechend verstehen sich auch unsere Preise. Der Kunde ist für die Ausfuhr-, Einfuhr-, Export- und Importfähigkeit sämtlicher Waren und Leistungen allein verantwortlich und hat hierfür etwaige notwendige Genehmigungen einzuholen.
- 4.2. **Liefertermine** Liefertermine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung aller vom Kunden zu erfüllenden Lieferbedingungen voraus. Fixgeschäfte bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.
- 4.3. **Liefer- und Leistungsverzögerung** Verzögert sich die Lieferung oder Leistungserbringung, wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung, insbesondere Exportverbote, Nichterfüllung durch eigene Lieferanten usw. auch wenn sie bei seinen Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten - , haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden wir bereits erhaltene Gegenleistungen, soweit hierauf unsererseits kein Anspruch besteht, unverzüglich erstatten. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist durch nachweislich unser Verschulden, kann der Kunde, bei nachweislichem Eintritt eines Verzugs Schadens - nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen - für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 0,5 % bis zur Gesamthöhe von max. 5 % des nicht fristgerecht gelieferten Warenwertes beanspruchen. Höhere Schadensersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, es sei denn uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 4.4. **Sofortige Fälligkeit, Lieferstop** Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener Aspekte sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nach Mahnung weiterhin nicht eingehalten werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Verschlechterung eintritt, die unsere Forderungen gefährdet (§ 321 BGB). Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, jede weitere Lieferung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller mit Forderungen aufrechnet, die weder anerkannt noch rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.5. **Mengenabweichungen** Bei Lieferung unserer Produkte in Verpackungseinheiten bzw. Gebinden behalten wir uns wegen Fertigungs- und Konfektionierungstoleranzen Überlieferungen bis zu 10% und Unterlieferungen bis zu 5% der bestellen Menge bei entsprechender Anpassung der Abrechnungen vor.
- 4.6. **Selbstbelieferung** Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt im kaufmännischen Verkehr vorbehalten. Wir behalten uns vor, anstelle der bestellen Ware Nachfolgemodelle zu liefern, sofern auch diese die vereinbarten Spezifikationen erfüllen und nicht teurer als die bestellten Waren sind.
- 4.7. **Teillieferungen** Teillieferungen bleiben vorbehalten.
- 4.8. **Versandkosten** Soweit nicht anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Auslieferungslager unfrei und unverzollt (POB), jedoch einschließlich branchenüblicher normaler Verpackung. Übersenden wir die Ware auf Wunsch des Kunden in einer anderen als der von uns gewählten Versandart (z. B. Express, UPS Air), so trägt der Kunde die uns entstehenden Mehrkosten. Wir sind berechtigt, Lieferungen nur gegen Nachnahme zu leisten. Die hierdurch entstehenden Nebenkosten hat der Kunde zu tragen.
- 4.9. **Abnahme** Systeminstallation und sonstige, von uns erstellte Werke sind innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe vom Kunden in Abwesenheit von Vertretern beider Parteien abzunehmen. Die Abnahme ist seitens des Kunden schriftlich zu bestätigen, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten Spezifikationen im wesentlichen erfüllt sind.
- 4.10. **Verbraucherverträge** Sind auf einen mit einem Kunden geschlossenen Vertrag die Regelungen des § 361a BGB (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen) bzw. § 361b BGB (Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen) anwendbar und macht der Kunde von einem Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 361a BGB bzw. § 361b BGB Gebrauch, so hat er auf unsere Aufforderung hin die gelieferten Waren bzw. ihm im Zusammenhang mit der Dienstleistung überlassene Unterlagen und Gegenstände unverzüglich an uns herauszugeben bzw. zu versenden. Falls der Kunde von einem Widerrufsrecht nach § 361a BGB Gebrauch macht, hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, es sei denn der Wert der Bestellung übersteigt den Betrag von 40 Euro oder die gelieferte Ware entspricht nicht der Bestellung.

5. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 5.1. **Zahlungsziel** Alle Rechnungen sind 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug rein netto fällig, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens in Höhe von 6% zu verlangen.
- 5.2. **Zahlungen** Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG geleistet werden.
- 5.3. **Zahlungszeitpunkt** Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem Konto der TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG.
- 5.4. **Fälligkeit** Ist ein Kunde in Verzug, so werden alle noch offenen Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.
- 5.5. **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte** Die Aufrechnung sowie Geltendmachung von - auch kaufmännischen - Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.6. **Abtretung** Der Kunde ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung berechtigt, die Rechte aus dem Vertrag - mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen - abzutreten. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 5.7. **Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel** Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Kunde ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Die aus dem Weiterverkauf entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (siehe vorstehenden Absatz) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Kunden bestehen. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 5.8. **Vermögensverschlechterung** Im Falle einer Verschlechterung in den Vermögenswerten des Bestellers (Pkt. 4.4) sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen.
6. **Obliegenheiten des Kunden**
- 6.1. **Erfüllungsgehilfen** Falls nichts anderes vereinbart, obliegt es dem Kunden die für die Funktion der gelieferten Waren erforderliche Verkabelung zu verlegen, eine gleichmäßige gegen Schwankungen der Spannung etc. geschützte Stromversorgung, ggf. mit unterbrechungsfreier Stromversorgung einzurichten und uns alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu geben. Soweit wir dem Kunden für die Installationsvorbereitungen ein Unternehmen benennen, gilt dieses nicht als unser Erfüllungsgehilfe.
- 6.2. **Nutzung von Computer-Software-Erzeugnissen einschließlich Firmware** Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, von uns gelieferte Computer-Software-Erzeugnisse einschließlich Firmware zu einem anderen als den vorgesehenen Zweck zu benutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten oder sonst umzuarbeiten, soweit dies nicht durch einen mit uns oder dem jeweiligen Inhaber der Rechte an der Software abgeschlossenen Lizenzvertrag ausdrücklich gestattet ist. Alle Sicherungskopien müssen die vom Inhaber der Rechte vor-gesehenen Schutzrechtsinhalte enthalten. Der Quellcode von Computersoftwareerzeugnissen wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.3. **Zusicherung von Eigenschaften** Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Falle unserer ausdrücklichen Erklärung. Angaben über die von uns vertriebenen Produkte in Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z. B. Certificate of Compliance) und sonstigen Formularen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
7. **Gewährleistung und Haftung**
- 7.1. **Gewährleistung** Wir haften uns vor, von uns gelieferte Ware, die sich als fehlerhaft herausstellt, entweder zu ersetzen oder zu reparieren. Sollten diese Maßnahmen fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den für diese Waren gezahlten Kaufpreis herabzusetzen oder die Bestellung der fehlerhaften Waren rückgängig zu machen. Die im kaufmännischen Verkehr bestehenden Untersuchungs- und Rümpflichten bleiben unberührt.
- 7.2. **Gewährleistungsfrist** Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate ab Gefahrübergang. In dieser Frist verjähren auch Ansprüche auf Ersatz eventueller Mangelgeschäden, soweit es sich nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung handelt.
- 7.3. **Haftung** Eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht unsererseits sowie selbsts unserer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden oder Folgeschaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt nicht, insoweit uns (a) eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) zur Last fällt, (b) der Schaden bzw. Folgeschaden auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht und der Kunde Ansprüche aus einem Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Mietvertrag gemäß §§ 463, 480 Abs. 2, 635, 538 BGB geltend macht oder (c) es sich um die Verletzung der Gesundheit oder des Lebens einer Person handelt.
- 7.4. **Im kaufmännischen Verkehr ist die Haftung in jedem Falle auf Schäden und Folgeschäden begrenzt, die für uns beim Abschluss des Vertrages vorhersehbar waren. Dies gilt nicht, soweit es sich um die Verletzung der Gesundheit oder des Lebens einer Person handelt.**
- 7.5. **Rechtsmängel** Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber den Kunden eine Verletzung von im Inland geltenden Patenten oder sonstigen inländischen Schutzrechten durch die von uns gelieferte Ware geltend macht, unterstützen wir den Kunden nach besten Kräften bei der Abwehr derartiger Ansprüche. Wenn und soweit wir nach dem Vertrag und nach diesen Bedingungen dazu verpflichtet sind, übernehmen wir die Kosten der Verteidigung und stellen den Kunden von derartigen Ansprüchen frei, vorausgesetzt, der Kunde überlässt uns auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung und erteilt uns alle erforderlichen Vollmachten. Unsere Haftung hinsichtlich einer eventuellen Verletzung von im Ausland geltenden Patenten oder sonstigen Schutzrechten ist ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall abweichendes vereinbart wird.
- 7.6. **Eingangsprüfung, Mängelrüge** Zur Wahrung von Mängelansprüchen obliegt es dem Besteller entsprechend § 377 HGB insbesondere, eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel oder vertragswidrige Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge und entbindet den Besteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.
- 7.7. **Verjährung** Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen uns, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Erbringung der Leistung, auf der der Anspruch beruht.
- 7.8. **Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel** Die TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG übernimmt hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte Dritter, die durch die Verwendung von Produkten der TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG in Kombination mit Produkten des Bestellers oder Dritter betroffen sind, keine Gewähr. Die Überprüfung der Freiheit von Schutzrechten für solche Applikationen gehört nicht zum vertraglichen Leistungsumfang und obliegt - mit der Ausnahme des Falles der positiven Kenntnis der TRINAMIC Motion Control GmbH & Co. KG von dem Bestehen eines gewerblichen Schutzrechtes für eine geschaffene Applikation - dem Besteller.
8. **Schlussbestimmungen**
- 8.1. **Erklärungen** Alle nach diesem Vertrag oder diesen Bedingungen abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind nur schriftlich wirksam.
- 8.2. **Teilnichtigkeit** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.
- 8.3. **Rechtswahl** Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze. Die UN-Konvention für den internationalen Kauf von Waren findet keine Anwendung.
- 8.4. **Gerichtsstand** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in Hamburg zuständig, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung entweder nicht im Inland befindet oder unbekannt ist.
- 8.5. **Datenerfassung** Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass wir im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten des Kunden speichern und verarbeiten.